## Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr



Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Stadtgemeinde Bremen / Amt für Straßen und Verkehr Sondervermögen Infrastruktur -Bau und Vermietung von Nahverkehrsanlagen-Betrieb gewerblicher Art Herdentorsteinweg 49/50 28195 Bremen Auskunft erteilt
Annette Kriesten-Witt
Dienstgebäude:
Contrescarpe 73
Zimmer C 4.18
Tel. +49 421 3 61-23 47
Fax
E-Mail
annette.kriesten @bau.bremen.de

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben) 51-9 Bremen,03.01.2017

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

- 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 01. Juni 2016 zur Anbindung Süd
- Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschließlich Linie 8 bis Landesgrenze

Ihr Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14. November 2016

Anlage: Übersichtskarte Straßenbahnprojekt Linie 1/8; Abschnittsbezeichnungen I-V

Aufgrund des Antrages der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch das Amt für Straßen und Verkehr und den ihm zugeordneten Betrieb gewerblicher Art (BgA) -Bau und Vermietung von Nahverkehrsanlagen- in Bewirtschaftung des "Sondervermögen Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen", Herdentorsteinweg 49/50, 28195 Bremen, vom 14. November 2016 ergeht gemäß §§ 28 ff des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBI.I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29.08.2016 (BGBI.I S. 2082), in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2013 (Brem.GBI. S. 219), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 27. Januar 2015 (Brem.GBI. S. 15) folgender

## Planfeststellungs-Änderungsbeschluss:

Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen
Hochgarage Herdentor
Hochgarage Am Bahnhof

Eingang Contrescarpe 72 28195 Bremen

Bus/Straßenbahn Haltestellen Herdentor

Bankverbindungen Sparkasse Bremen IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22 Bremer Landesbank IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC: BRLADE22XXX

Zeriffiat sel 2003 audi torulundumie

- Seite 1 von 8 -

I.

Der am 01. Juni 2016 unter dem Aktenzeichen 51-9/Linie 1+8 erlassene Planfeststellungsbeschluss zur Anbindung Süd - Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschließlich der Linie 8 bis Landesgrenze, wird gemäß § 76 Absatz 2 und 3 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2013 (Brem.GBI. S. 219), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 27. Januar 2015 (Brem.GBI. S. 15), wie folgt geändert:

 Die Bestimmung unter Ziffer I.1.1 (Widerrufsvorbehalt, Bedingung) im verfügenden Teil des Beschlusses wird – <u>nunmehr unter Ziffer I.2 (Nebenbestimmungen)</u> - wie folgt neu gefasst:

Mit dem Bau des IV. Abschnitts für die Linie 8 (auf der Trasse der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH (BTE) vom Abzweig Linie 1 bis zur Landesgrenze zwischen Bahn-km 2,7+97 und 3,4+14) darf erst begonnen werden, wenn für den auf niedersächsischem Gebiet anschließenden Abschnitt, der die Fortführung der Linie 8 dort gewährleistet, ein vollziehbares Baurecht vorliegt.

Von Vorstehendem ausgenommen ist die Leit- und Sicherungstechnik (vgl. Ziffer II im Planfeststellungsbeschluss und Anlage 01 – Erläuterungsbericht Absatz 4) auf der BTE-Trasse vom Abzweig Linie 1 bis zur Landesgrenze zwischen Bahn-km 2,7+97 und 3,4+14 (IV. Abschnitt), weil deren Herstellung bereits für den Bau und Betrieb der Linie 1 aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich ist.

 Auf Seite 58 des Planfeststellungsbeschlusses werden die letzten beiden Sätze des zweiten Absatzes durch die nachfolgende Begründung der vorstehenden Bestimmung ersetzt:

Das OVG Lüneburg hat in seinem Urteil vom 26. August 2016 den niedersächsischen Planfeststellungsbeschluss vom 25. März 2013 zwar aufgehoben, in der Begründung aber keine unüberwindbaren Hindernisse aufgezeigt. Das niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat vielmehr darauf abgestellt, dass in dem vorgenannten Planfeststellungsbeschluss vom 25. März 2013 eine fehlerhafte Rechtsgrundlage zugrunde gelegt worden sei (AEG statt, wie das Gericht es für richtig hält, PBefG) und dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung fehle. Daraus ergeben sich jedoch keine dem Vorhaben insgesamt entgegenstehenden, un-

überwindbaren Hindernisse. Allerdings wird der IV. Abschnitt der Linie 8 (auf bremischem Gebiet) nur sinnvoll benötigt, wenn die Fortführung der Linie 8 auf niedersächsischem Gebiet erfolgen kann. Um diesbezüglich die Gefahr des Entstehens eines Planungstorsos auszuschließen, wird der Beschluss unter die vorstehende, neu gefasste Nebenbestimmung gestellt. Mit dem Bau des IV. Abschnittes der Linie 8 – ausgenommen die Leit- und Sicherungstechnik im IV. Abschnitt, die mit Rücksicht auf die auf der BTE-Trasse stattfindenden bzw. möglichen Güterverkehrs zur Absicherung der Straßenbahnlinie 1 zwingend erforderlich ist, soll demgemäß solange nicht begonnen werden dürfen, wie in Niedersachsen kein vollziehbares Baurecht vorliegt.

Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss unberührt.

II.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht aufgrund des § 7 Abs. 1 Ziffer 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16.07.1979 (Brem.GBI. S. 279), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des BremGebBeitrG vom 15.11.2016 (Brem.GBI. S. 810), gebührenfrei.

## Begründung:

Der am 01. Juni 2016 erlassene Beschluss sah vor, dass die Rechtsbeständigkeit nur eintreten solle, wenn der entsprechende Beschluss für den niedersächsischen Teil dieses Straßenbahnprojektes rechtbeständig ist. Es wurde verfügt, dass der Beschluss für den bremischen Teil widerrufen werde, wenn der Beschluss in Niedersachsen endgültig nicht rechtsbeständig werde.

Es erfolgt eine formelle Korrektur des Planfeststellungsbeschlusses, mit der die Wirkungsweise des Vorbehalts klar im Sinne einer Auflage geregelt und die Nebenbestimmung damit in den formalrechtlichen Katalog der Nebenbestimmungen unter Ziffer I.2 des Planfeststellungsbeschlusses eingeordnet wird.

Insbesondere aber wird die Reichweite der Nebenbestimmung beschränkt. Für den Bau der Linie 1 einschließlich aller dafür erforderlichen Maßnahmen wird auf Basis des sofort vollziehbaren Baurechts ein sofortiger Baubeginn möglich sein. Lediglich mit den Baumaßnahmen, die ausschließlich dem Bau der Linie 8 dienen, darf erst begonnen werden, wenn die Streckenführung nach Niedersachsen im beantragten Sinne sichergestellt ist. Das betrifft aufgrund der Streckenführung nur den IV. Abschnitt der Linie 8 (auf der BTE-Trasse vom Abzweig Linie 1 bis zur Landesgrenze zwischen Bahn-km 2,7+97 und 3,4+14), ausgenommen die Leit- und Sicherungstechnik in diesem Bereich; letztere ist auch schon für den Bau der Linie 1 und den Betrieb erforderlich.

Für den Bau der Straßenbahnlinie 1 in Bremen gelten die Umstände, die Grund für die Anordnung der Nebenbestimmung waren, nämlich die Verhinderung eines Planungstorsos, nicht. Die Linie 1 kann und soll unabhängig vom Bestand der Linie 8 und unabhängig von einer Fortführung der Linie 8 auf niedersächsischem Gebiet realisiert werden. Für die Linie 1 soll daher ein sofortiger Baubeginn möglich sein.

Die Linie 1 befindet sich als Straßenbahnvorhaben ausschließlich auf bremischem Gebiet. Da sie zum Teil über die Strecke der Bremen-Thedinghauser-Eisenbahn GmbH geführt wird und auf dieser Eisenbahnstrecke grundsätzlich auch Güterverkehr erfolgen können muss, wird im vorhandenen Streckenbereich des IV. Abschnitts der Bau der planfestgestellten Leitund Sicherungstechnik zur Absicherung (auch nur) der Linie 1 benötigt (weil der Güterverkehr im Übergang vom III. auf den IV. Abschnitt auf bremischem Gebiet auf die Linie 1 trifft). Die Leit- und Sicherungstechnik kann und soll daher nicht der obigen Nebenbestimmung unterfallen, sie muss mit der Linie 1 gebaut werden.

Das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg hat den Planfeststellungsbeschluss der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 25. März 2013 aufgehoben. Gegen das Urteil vom 26. August 2016 wurde am 12. Dezember 2016 eine Nichtzulassungsbeschwerde erhoben. (siehe § 133 VwGO)

Auch unabhängig davon versichern sowohl die Antragsstellerin als auch die niedersächsischen Gemeinden, dass an einem Bau der Linie 8 in jedem Falle weiterhin festgehalten werden soll. Die Gesamtmaßnahme wird im beantragten Umfang vollumfänglich weiterverfolgt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt unter nachmaliger Berücksichtigung aller Umstände zu dem Ergebnis, dass die Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting gemäß

- Seite 4 von 8 -

Planfeststellungsbeschluss auch für sich genommen sinnvoll und gerechtfertigt ist. Die Finanzierung der Maßnahme ist im Übrigen als gesichert zu bewerten. In einer Gesamtabwägung aller betroffenen Belange ergibt sich für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting auch für sich genommen kein anderes Ergebnis.

Im Wortlaut des bremischen Planfeststellungsbeschlusses sollte ein Widerruf erfolgen, wenn der niedersächsische Beschluss endgültig nicht ergeht. Zielrichtung dieser Formulierung war ein mögliches Aufgeben des Projektes "Verlängerung Linie 8" an sich. In Folge dessen wird der Bremische Beschluss nicht aufgehoben, sondern mit diesem Änderungsbeschluss lediglich der ursprünglichen Intention entsprechend in der Formulierung der Nebenbestimmung geändert, weil das Vorhaben auf niedersächsischem Gebiet eindeutig weiterhin verfolgt wird.

Um den Bau der Linie 1 nicht zeitlich zu verzögern, beantragte der Vorhabenträger, die Linie 1 aus dem Vorbehalt des Planfeststellungsbeschlusses zu separieren.

Die von der Planfeststellungsbehörde vorgenommene Prüfung der beantragten Änderung des Planfeststellungsbeschlusses hat ergeben, dass die vorgesehene Änderung die Belange der Einwenderinnen und Einwender sowie der Klägerinnen und Kläger nicht berührt, weil die Planung der Baumaßnahme inhaltlich nicht geändert wird. Einen geänderten Zeitpunkt der Betroffenheit von deren Belangen hat die Planfeststellungsbehörde zwar berücksichtigt, kommt aber zu keinem anderen Ergebnis, zumal dies ebenfalls der ursprünglichen Planungsintension des Planfeststellungsbeschlusses entspricht.

Da an dem Gesamtvorhaben inklusive der Verlängerung der Linie 8 auch weiterhin festgehalten wird, ergibt sich hinsichtlich der Belange der Anwohnerinnen und Anwohner keine Änderung. Sämtliche Auflagen für Bau und Betrieb der Straßenbahn haben weiterhin in vollem Umfang Gültigkeit. So bleiben beispielsweise auch die aktiven Lärmschutzmaßnahmen und die Ansprüche auf passiven Lärmschutz voll umfänglich bestehen. Die Eigentumsbetroffenheit und Betroffenheiten sonstiger Rechtspositionen und Belange ändert sich in der Sache nicht. Das Ziel einer verbesserten ÖPNV-Anbindung weiter Teile Huchtings wird ferner bereits durch die Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting erreicht. Mithin ergeben sich auch keine Zweifel an einer Planrechtfertigung, wenn auf Grundlage der vorliegenen Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 1. Juni 2016 nunmehr die sofortige Vollziehbarkeit der Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting entsteht,

ohne dass derzeit ebenso die Fortsetzung der Linie 8 auf niedersächsischem Gebiet auf Basis vollziehbaren Baurechts gewährleistet ist.

Gemäß § 76 Abs. 1 BremVwVfG bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens, sofern der festgestellte Plan vor Fertigstellung des Vorhabens geändert werden soll.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann nach § 76 Abs. 2 BremVwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen werden, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Neufassung des Vorbehalts ist als Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von § 76 Absatz 2 BremVwVfG zu beurteilen. Die Identität des Vorhabens, die Planrechtfertigung, das Bedürfnis für die Anlage und die Rechte der Betroffenen, die Ausgewogenheit der Planungen und der Problembewältigungen bleiben gewahrt. Die Änderung lässt die getroffenen Abwägungen aller Belange unberührt, da Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und keine zusätzlichen belastenden Auswirkungen auf die Umgebung und die Belange einzelner zu erwarten sind.

Die Betroffenen im Planfeststellungsverfahren, die gegen den Beschluss keine Klage erhoben haben, mussten mit einer zeitnahen Umsetzung des Projektes rechnen. Für sie stellt die Beschränkung des Vorbehaltes auf die Linie 8 und damit die sofortige Vollziehbarkeit der Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting mithin keine neue oder zusätzliche Beschwer dar.

Möglicherweise sind jedoch die Klägerinnen und Kläger aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg davon ausgegangen, dass sich nicht nur der Bau der Linie 8 verzögert, sondern auch die Linie 1 vorerst nicht gebaut wird. Somit könnten hier durch die vorliegende Änderung des Planfeststellungsbeschlusses möglicherweise Betroffenheiten entstehen. Die Planfeststellungsbehörde macht daher rein vorsorglich von ihrem Ermessen Gebrauch und führt ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren gemäß § 76 Abs. 3 BremVwVfG durch.

Für die Planfeststellungsbehörde sind gleichwohl keine Anhaltspunkte ersichtlich, die einer Umsetzung der beantragten Änderung des Planfeststellungsbeschlusses entgegenstehen. Die Intention des Widerrufsvorbehaltes war die Verhinderung eines Planungstorsos, wie der Planfeststellungsbeschluss auf Seite 58 auch zum Ausdruck gebracht hat. Mit der vorliegenden Änderung wird dieses Ziel wirksam erreicht. Die Beschränkung der Nebenbestimmung auf ein vollziehbares Baurecht für die Linie 8 verringert aber in Reaktion auf die Urtei-

le des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts die Einschränkung der Antragstellerin hinsichtlich der Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 nach Mittelhuchting, ohne dass neue oder größere Betroffenheiten erzeugt werden. Dem Antrag auf Änderung konnte somit entsprochen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungs-Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtverkehr im Land Bremen vom 18.12.2006 (Brem.GBI. S. 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Contrescarpe 72, 28195 Bremen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungs-Änderungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungs-Änderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Oberverwaltungsgericht Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, gestellt und begründet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Danach können die Beteiligten sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit

Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 des § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Im Auftrag

Kriesten-Witt